

# SATZUNG

FUNAKOSHI (SOHN) KARATE DO BERLIN E.V.

Beschluß vom 17.12.2010

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen:

*FUNAKOSHI (SOHN) KARATE DO BERLIN E.V.*

als Kurzsignatur wird die Bezeichnung:

*FKD BERLIN E.V.*

geführt. Der Sitz ist in Berlin. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein hat den Zweck, das traditionelle Karate in seiner kulturellen, humanistischen und erzieherischen Form zu bewahren. Er ist ein Sportverein, der auch traditionelle Elemente pflegt.

(2) Der Verein hat das Ziel:

- aktiv am nationalen und internationalen Karate-Geschehen teilzunehmen.
- alle im Verein organisierten Abteilungen, genannt Dojo, gleichberechtigt zu behandeln.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die finanziellen Mittel - einschließlich der Überschüsse - werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Die Organe des Vereins (§8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(4) Der Verein ist in seinem Wesen neutral und der Völkerverständigung verbunden. Die Grundlagen aller seiner Aktivitäten sind vom Humanismus geprägt. Das Grundgesetz der BRD ist Ausgangspunkt und Grundlage der Arbeit.

(5) Seinem Zweck entsprechend kann der Verein sich den nationalen und internationalen Verbänden und Organisationen seiner Wahl anschließen.

(6) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Vereinslebens.
- b) Durchführung einer niveauvollen Anleitung und Koordinierung aller von den Mitgliedern gewünschten gemeinsamen Aktivitäten.
- c) Handlungen, die dem Zweck des Vereines laut § 2 (1) dienen.

Nicht steuerbegünstigte Tätigkeiten des Vereines werden ausgeschlossen.

### **§ 3 Struktur des Vereines**

- (1) der Verein besteht aus natürlichen Personen. Diese schließen sich zu Gruppen - genannt Dojo - zusammen. Der jeweilige Dojo entscheidet über den Schwerpunkt seiner Arbeit.
  - Lehrdojo, genannt Honbudojo
  - Kinder-/Jugend-Dojo
  - weitere Dojo entsprechend dem Territorialprinzip

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mitglied können Personen unabhängig ihres Alters werden. Bei Kindern unter 14 Jahren stellen die Erziehungsberechtigten diesen Antrag.
- (2) Juristische Personen stellen als Körperschaft den Antrag und dienen damit dem Zweck des Vereines.

### **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) freiwilligen Austritt, der nur am Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
  - b) bei natürlichen Mitgliedern durch Tod.
  - c) Auflösung der juristischen Mitglieder.
  - d) freiwilligen Austritt der juristischen Mitglieder zum Jahresende.
  - e) Ausschluß aus dem Verein. Hierüber entscheidet der Vereinsausschuß mit sofortiger Wirkung bei besonders schweren Verstößen, die ernsten Schaden für den Verein bedeuten.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, eine Stimme in der Delegiertenversammlung zu beanspruchen.
- (2) Sie haben das Recht, innerhalb ihres Dojo Delegierte zu wählen, die die Interessen ihres Dojo vertreten. Dabei vertritt ein Delegierter drei Mitglieder seines Dojo.
- (3) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, dem Vorstand und allen seinen Organen Anträge, die dem Zweck des Vereines dienen, zu unterbreiten; der Delegiertenversammlung zur Entscheidung vorzulegen und mit ihrer Stimme zu beschließen bzw. zu versagen. Eine Ausnahme bilden die finanziellen Zuwendungen in den verschiedenen Formen (Gehälter, Honorare, Mieten und sonst. Formen), wovon Verbandsmitglieder - unabhängig, ob natürliche oder juristische Personen - betroffen sind. Hier haben die Betroffenen kein Stimmrecht.

- (4) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, gewählt zu werden und Vorschläge für die Wahlfunktionen aus den Reihen ihrer Mitglieder zu machen.
- (5) Alle Kinder unter 14 Jahren sowie deren Eltern haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie haben dort beratende Stimme.
- (6) Die Mitglieder haben die Pflicht, immer und überall die Prinzipien des Vereines zu vertreten.
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht, aktiv zur Förderung des traditionellen Karate als Kunst beizutragen.
- (8) Sie haben die Pflicht, die Satzung des Vereines, alle ordentlichen Beschlüsse des Vereines und der verbindlichen Dokumente der Vereinigungen zu befolgen, deren Mitglied der Verein ist.
- (9) Sie haben die Pflicht, entsprechend den Festlegungen der Delegiertenversammlung, den Beitrag / Aufwendungen für den Zeitraum im voraus zu bezahlen.

## **§ 7 Beiträge / Aufwendungen**

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist es notwendig, Beiträge / Aufwendungen festzulegen.
- (2) Die Festsetzung des Jahresbeitrages / Aufwendungen wird jährlich im letzten Quartal für das Folgejahr neu bestimmt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Zuwendungen und Spenden zur Finanzierung des Zwecks des Vereines entgegenzunehmen.
- (4) Bei begründeten Fällen kann eine Differenzierung für den Einzelnen oder eine Gruppe (z.B. Kinder) im laufenden Jahr durch den Vorstand vorgenommen werden.

## **§ 8 Organe des Vereines**

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Vereinsausschuß
- (3) Der Beirat
- (4) Der Satzungsprüfungsausschuß / Kassenprüfer
- (5) Die Delegiertenversammlung

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter,
- dem Schatzmeister.

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Verwaltung aller materiellen und finanziellen Mittel auf der Grundlage der Satzung, der Beschlüsse, Festlegungen und Durchführungsverordnungen, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurden.
- (3) Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 2.000,00 € belasten, ist sowohl der Vorsitzende als auch der 1. Stellvertreter bevollmächtigt. Die Vollmacht des 1. Stellvertreters gilt im Innenverhältnis nur in Abwesenheit des Vorsitzenden.
- (4) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2.000,00 € belasten und für Dienst-/Mietverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Grundstücke / Gebäude werden nicht erworben, diese werden mit lang- bzw. kurzfristigen Miet-/Pachtverträgen für den Verein nutzbar gemacht.
- (5) Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 1.000,00 € belasten, ist der vom Vorsitzenden beauftragte Personenkreis entsprechend Vollmacht berechtigt.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Verbandskasse und nimmt die Buchführungspflicht für die Einnahmen und Ausgaben wahr. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bzw. bestellten Geschäftsführers. Der Schatzmeister kann die Arbeiten auf Antrag in Lohnarbeit geben, ohne jedoch die Verantwortlichkeit zu delegieren.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Vereines obliegen dem Vorstand. Die Verantwortung liegt in der Hand des Vorsitzenden. Zur Realisierung der anfallenden Aufgaben hat der Vorsitzende das Recht, diese in Lohnarbeit zu vergeben.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen nicht der Schriftform.

## **§ 10 Der Vereinsausschuß**

- (1) Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder sowie die gewählten Vereinsausschußmitglieder an. Die Anzahl wird zwischen 8 und 15 sein. Um den Zweck des Vereines gerecht zu werden, wird eine Mindesgraduierung vom 5. Kyu Karate Do vorausgesetzt.
- (2) Der Vereinsausschuß hat in erster Linie den Auftrag, zwischen den Delegiertenversammlungen die laufenden Beschlüsse für den Verein zu fassen.
- (3) Dabei hat er Sorge zu tragen, daß sich alle Entscheidungen mit der Satzung des Vereines in Übereinstimmung befinden.
- (4) Außerordentliche Einberufungen sind bei Forderungen von 1/3 der Vereinsmitglieder vorzunehmen.

## **§ 11 Der Beirat**

- (1) Der Beirat sollte aus Vertretern aller Gruppen, unabhängig ihrer Funktion im Verein, bestehen. Insbesondere sollen hier die Eltern das Mitsprachrecht ihrer im Verein tätigen Kinder wahrnehmen.
- (2) Er hat das Recht, für die im Verein bestehenden Gruppen - insbesondere die Minderheiten - zu fordern, daß der Zweck des Vereines auf die jeweilige Gruppe abgestimmt wird.
- (3) Die Mitglieder des Beirates haben die Pflicht, in ihren Gruppen den Zweck des Vereines durchzusetzen und den Zusammenhalt der Mitglieder des Vereines zu fördern.

## **§ 12 Der Satzungsprüfungsausschuß / Kassenprüfer**

- (1) Der Ausschuß besteht aus mindestens 2 bis max. 5 Mitgliedern.
- (2) Er sollte über die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse verfügen, die für einen gemeinnützigen Verein in Frage kommen.
- (3) Er legt selbstständig seine Prüftermine fest, um im Geschäftsjahr alle Aktivitäten auf Einhaltung der Satzung zu überprüfen.
- (4) Er kontrolliert und überwacht die laufenden Geschäfte und auch den Geschäftsabschluß zum Jahresende.
- (5) Ihm obliegt sowohl die Einhaltung aller Sachfragen zur Satzungsänderung, als auch für Personalveränderungen im Wahlzeitraum.
- (6) Er ist Schiedsorgan des Vereines.

## § 13 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern aller Dojo (Abteilungen) zusammen. Diese wählen in offener Abstimmung selbständig ihre Delegierten. Sie ist das oberste Organ des Vereines und ihr obliegt das Recht auf Satzungsänderung.
- (2) Sie hat das Recht, von allen Personen und Organen des Vereines Rechenschaft zu fordern. Ihr obliegt die Bestätigung / Versagung der:
  - Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes zum Geschäftsjahr.
  - Entlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
  - Wahl des Vorstandes oder Kooptierung von Mitgliedern.
  - Wahl des Vereinsausschusses.
  - Bestätigung des Beirates.
  - Wahl des Satzungsprüfungsausschusses / Kassenprüfers.
  - Bestätigung der Wahlordnung / Grundsatzdokumente.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Ausschluß von Mitgliedern.
  - Bestätigung der Disziplinarordnung,
  - Ratifizierung der Mitgliedschaft des Vereines in andere Verbände / Förderationen nationaler und internationaler Art.
- (3) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt, wenn:
  - ein Drittel der Mitglieder es fordern.
  - der Satzungsprüfungsausschuß und / oder der Vorstand es fordern.
- (4) Delegiertenversammlungen, die zum Zweck der Satzungsänderung oder Wahlen oder grundsätzlichen, die Satzung betreffenden Fragen, einberufen werden sollen, dürfen nicht unter 3 Wochen vor der schriftlichen Einladung zum Termin liegen - genannt außerordentliche Delegiertenversammlung -.
- (5) Einfache Delegiertenversammlungen dienen dem Vereinsleben und können spontan (mündlich / formlos) einberufen werden. Bei einfachen Delegiertenversammlungen dürfen keine unter (4) genannten Handlungen vollzogen werden.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist mit einfacher Stimmmehrheit beschlußfähig.
- (7) Kommt es in einer ordentlich einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht zu einer Teilnehmerzahl von 50% der im Verein festgelegten Mindestzahl (1 Delegierter vertritt 3 Mitglieder seines Dojo) an Delegierten, so ist binnen 3 Wochen eine erneute zweite Versammlung zum gleichen Thema einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die besondere Beschlußfähigkeit ist in der Einladung hervorzuheben.
- (8) Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich durch eine Niederschrift (Sitzungsprotokoll) dokumentarisch so festzuhalten, daß der Versammlungsverlauf einschließlich der gefaßten Beschlüsse erkennbar ist. Dieses Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand und alle seine dazu Beauftragten sind verpflichtet, bei allen - im Namen der Vereines - erfolgenden Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.

## **§ 15 Wahlen im Verein**

Die Amtsdauer aller gewählten Organe wird auf 2 Jahre festgelegt. Scheidet ein Mitglied in der Wahlperiode aus seinem Amt aus, wird vom Verbandsausschuß ein neuer Vertreter kooptiert.

Dies gilt nicht für den Vorstand und die Vorsitzenden der Gremien. Hier ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

## **§ 16 Auflösung des Vereines**

- (1) Eine Auflösung des Vereines kann nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Auflösung ist in einer, eigens zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Delegiertenversammlung zu beschließen.
- (3) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn dies 2/3 der erscheinenden Mitglieder beschließt.
- (4) Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes das Vermögen des Vereines an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes insbesondere von Kindern und Jugendlichen gegeben.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten anstelle der unwirksam Bestimmungen die entsprechenden geesetzlichen Bestimmungen oder Vorschriften.